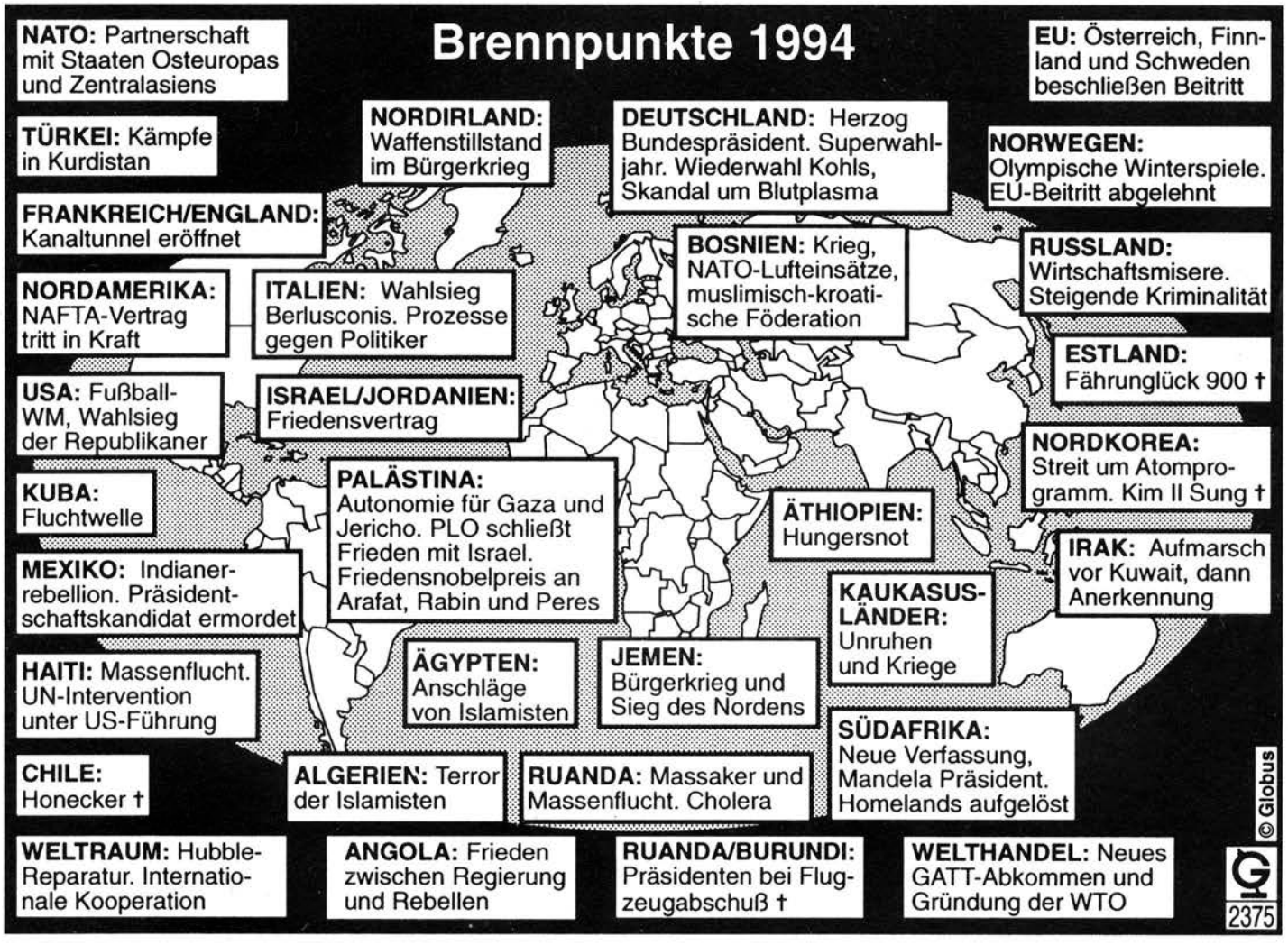

Der Aufforderung der Menschenrechtskommission folgend, beschäftigte sich die Unterkommission angesichts der anwachsenden Tagesordnung und der begrenzten Zeit und Mittel zudem mit ihrer eigenen Arbeitsweise. Zu diesem Thema wurde eigens eine tagungsgebundene Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Experten beklagten, daß ihnen nicht genügend Zeit für ein ausreichendes Studium der Dokumente und Berichte verbleibe. Doch der Vorschlag, die Diskussionszeit betreffend die Situation der Menschenrechte in verschiedenen Ländern - besonders unter Punkt 6 der Tagesordnung (»Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der Politiken von Rassendiskriminierung und Segregation ... in allen Ländern, unter besonderer Berücksichtigung von kolonialen und anderen abhängigen Staaten und Gebieten«) stieß auf heftigen Widerstand insbesondere der NGO-Vertreter, die darin eine schwerwiegende Beschränkung der Möglichkeit ihrer Meinungsäußerung sahen, was zu Lasten der von ihnen vertretenen Opfer ginge. 1994 verbrachte die Unterkommission mit der Debatte dieses Tagesordnungspunktes fast vier Tage und geriet etwa viereinhalb Tage in Rückstand hinter ihren Zeitplan. Das Präsidium der Unterkommission beschloß, die Redezeiten künftig auf die Hälfte zu verkürzen, und zwar zehn Minuten für die Sachverständigen, fünf Minuten für Beobachter aus dem Kreis der Staaten und der NGOs sowie drei Minuten für Stellungnahmen der Regierungen in Ausübung ihres Erwiderungsrechts. Mit den Dienstleistungen der Konferenzdienste des UN-Sekretariats während der 46. Tagung zeigte sich Vorsitzende Attah deutlich unzufrieden.

Der Unterkommission lag zudem eine Stellungnahme des Sekretariats zum 1503-Verfahren vor (E/CN.4/Sub.2/1994/17 mit Add. 1). Im Vorjahr hatten die Experten beschlossen, die Frage der Reform des Verfahrens, einschließlich seiner möglichen Abschaffung, zu untersuchen; dies vor dem Hintergrund, daß nunmehr auch andere Organe mit dem Empfang von Berichten über behauptete Menschenrechtsverletzungen beauftragt sind. Vorerst wurde die Lage in verschiedenen Staaten aber noch nach dem 1503-Verfahren erörtert.

Gudrun Roitzheim ❐

Menschenrechtsausschuß: 50.-52. Tagung - Hindernisse beim Friedensprozeß in El Salvador - Fremdenfeindlichkeit in Italien - Ungenügender Bericht aus Sanaa - Hinrichtung eines Todeskandidaten trotz anhängiger Beschwerde (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1994 S.144f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Der *Menschenrechtsausschuß* der Vereinten Nationen traf im Jahre 1994 turnusgemäß zu drei jeweils drei Wochen andauernden Treffen zusammen; die 50. Tagung fand vom 21. März bis zum 8. April in New York, die 51. Tagung vom 4. bis 29. Juli und die 52. Tagung vom 17. Oktober bis zum 4. November in Genf statt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) niedergelegten Rechte zu überwachen. Seine 18 Mitglieder werden von den Vertragsstaaten des Zivilpakts für einen Zeitraum von vier Jahren in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Paktes müssen sie Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sein, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

Der Zivilpakt war bis Anfang November 1994 von 127 Staaten, das I. Fakultativprotokoll, das die Möglichkeit der Individualbeschwerde über eine Verletzung von im Zivilpakt kodifizierten Rechten vorsieht, von 77 Staaten ratifiziert. Das II. Fakultativprotokoll, das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt und am 11. Juli 1991 in Kraft getreten ist, wurde von 23 Staaten ratifiziert.

Zu einem der Beigeordneten Generalsekretäre der Vereinten Nationen wurde Generalmajor Manfred Eisele im November vergangenen Jahres ernannt. In der Hauptabteilung Friedensoperationen des Sekretariats in New York ist er für die Planung und Unterstützung von friedenserhaltenden Maßnahmen sowie ihre Vorbereitung zuständig. Eisele wurde am 17. März 1939 in Wilhelmshaven geboren. Nach dem Abitur trat er als Offiziersanwärter in die Bundeswehr ein. Nach Verwendungen bei der Artillerie nahm er 1969–1971 am 12. Generalstabslehrgang (Heer) an der Führungsakademie in Hamburg-Blankenese teil. 1992–1994 kommandierte er die 12. Panzerdivision in Veitshöchheim; ab dem 1. April 1994 war er Amtschef des Streitkräfteamts in Bonn.

50. Tagung

Der dritte Bericht *Costa Ricas* wurde von den Ausschußmitgliedern insbesondere hinsichtlich der Informationen über die Durchsetzung des Paktes in der Praxis als unzureichend sowie als nicht den Berichterstattungsrichtlinien des Ausschusses entsprechend bemängelt. Zu einigen Punkten konnten jedoch die Delegierten nützliche Auskunft geben. Das Gremium würdigte grundsätzlich den Grad der Verwirklichung der Menschenrechte in diesem Land, soweit eine Beurteilung nach dem Bericht möglich war; unklar blieben insbesondere die Rechte der Gefangenen. Als nicht im Einklang mit internationalen Standards stehend, insbesondere hinsichtlich der durch Art. 22 des Zivilpakts geschützten Vereinigungsfreiheit, wurden jedoch die Arbeitsgesetze kritisiert.

Gelobt wurde *Mexiko*. Als ein Problem bei der Umsetzung der Paktrechte in dem mittelamerikanischen Land erkannten die Experten sozioökonomische Schwierigkeiten und die weitverbreitete extreme Armut, wobei Straßenkinder und die Urbevölkerung als besondere Problemgruppen herausgestellt wurden. Positiv bemerkte der Ausschuß, daß eine nationale Menschenrechtskommission eingerichtet worden ist, die Untersuchungen durchführen und der Regierung Empfehlungen zuleiten soll; ferner zeige sich in der Tatsache, daß menschenrechtlich orientierten NGOs der Besuch aller Teile des Landes erlaubt wurde, die Kooperationsbereitschaft der Regierung. Trotz dieser positiven Aspekte waren zahlreiche besorgniserregende Umstände zu verzeichnen. So bedauerte der Ausschuß die Ereignisse in Chiapas, die zu Verletzungen der durch Art. 6, 7 und 9 des Zivilpakts garantierten Rechte geführt hatten. Zudem seien seitens der Behörden dadurch Paktrechte beschränkt worden, insbesondere Art. 9 und 12, daß in Chiapas Anfang 1994 nicht der Ausnahmezustand erklärt wurde. Besorgnis erregten die zahlreichen Berichte über Folter und willkürliche Festnahmen, während die Schuldigen nur selten zur Verantwortung gezogen wurden. Ferner zeigten sich die Ausschußmitglieder unzufrieden mit der Ausübung der in Art. 21 und 22 des Zivilpakts garantierten Rechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, wie die Unterdrückung von friedlichen Demonstrationen durch streikende Arbeiter verdeutliche. Sie empfahlen, die nationale Menschenrechtskommission mit der für ihr effektives Funktionieren notwendigen Autorität auszustatten, und zwar in vollständiger Unabhängigkeit von den politischen und administrativen Kräften; dieses Gremium sollte auch die Möglichkeit haben, Fälle möglicher Verletzungen des Zivilpakts vor die zuständigen Gerichte zu bringen.

Als positive Entwicklung in *Kamerun* wurden die im Jahre 1990 verabschiedeten Gesetze gewertet, insbesondere die Schaffung eines Mehrparteiensystems. Der Ausschuß bedauerte jedoch, daß der UN-Generalsekretär nicht in korrekter Weise informiert worden war, als wegen der Ereignisse im Nordosten des Landes 1992 der Ausnahmezustand verhängt wurde. Ferner beklagten die Experten die Vielzahl von Delikten, die mit Todesstrafe bedroht sind, zudem die Verletzungen des Rechts auf Leben durch Angehörige der Sicherheitskräfte, der Armee und paramilitärischer Gruppen während der Ereignisse 1992 und im März 1993 sowie im März 1994. Angeprangert wurden auch die zahlreichen Fälle von Folter, Mißhandlungen, außergerichtlichen Exekutionen und illegalen Inhaftierungen, deren Opfer insbesondere Journalisten und politische Gegner sind. Auch die in den Gefängnissen praktizierte Brutalität sowie die Zensur und behördliche Kontrolle über Presse, Radio und Fernsehen verletzen im Zivilpakt garantierte Rechte. Empfohlen wurde insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zur Organisierung freier, gleicher und transparenter Wahlen. Ferner sollte die Unabhängigkeit der Justiz, die der Ausschuß anzweifelt, sichergestellt werden.

Nachdem mehr als zehn Jahre seit dem ersten Bericht vergangen waren, lag dem Ausschuß nun der zweite Bericht *El Salvadors* vor, der jedoch nach Ansicht der Experten weder exakt noch aufrichtig die Menschenrechtssituation in der maßgeblichen Periode beschreibt. Während dieses Zeitraums wurden ein bewaffneter Konflikt und massive Menschenrechtsverletzungen abgelöst von einem durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen (ONUSAL) überwachten Friedensprozeß. Positiv hob der Ausschuß die Unterzeichnung der Friedensabkommen im Jahre 1992 heraus sowie die damit zusammenhängende Schaffung der sogenannten Wahrheitskommission und einer Ad-hoc-Kommission, die unter anderem der Untersuchung vergangener Menschenrechtsverletzungen dienen soll. Allerdings enthielt der Bericht der Regierung keinerlei Informationen betreffend die Wahrheitskommission, deren Empfehlungen nach Einschätzung der Experten praktisch zumeist nicht durchgeführt wurden. Ferner zeigte sich der Ausschuß besorgt darüber, daß trotz der Friedensabkommen die Rechtsstaatlichkeit auch mehr als zwei Jahre später noch nicht effektiv durchgesetzt worden sei. Weiterhin sind - insbesondere seitens des Militärs und paramilitärischer Gruppen - zahlreiche schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen. Alarmierend sind politisch motivierte summarische und willkürliche Exekutionen, Todesdrohungen und Fälle von Folter. Der Ausschuß empfahl unter anderem eine Reform der Justiz zwecks Schaffung eines unabhängigen und unparteiischen Systems, frei von politischen Zwängen.

51. Tagung

Während seiner 51. Tagung begrüßte der Ausschuß den demokratischen Prozeß, der in *Jordanien* im Jahre 1989 in Gang gesetzt worden war, die Aufhebung des Staatsnotstandes und die Abschaffung des Kriegsrechts. Positiv vermerkt wurde auch die Freilassung von politischen Gefangenen, die Wiedereinsetzung von Beamten, die aus politischen Gründen entlassen worden waren, sowie das Recht auf Berufung gegen Entscheidungen des Staatssicherheitsgerichts zum Obersten Gerichtshof. Dennoch bemerkten die Experten mit Besorgnis, daß das allgemeine Rechtssystem noch immer nicht mit den Vorschriften des Zivilpakts im Einklang steht. So übt das Staatssicherheitsgericht weiterhin eine Sondergerichtsbarkeit aus, und entgegen Art. 4 des Paktes kann ordentliches Recht in Ausnahmesituationen suspendiert werden. Schließlich wurden die große Anzahl an Vergehen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, sowie die verhängten Todesurteile beklagt. Der Ausschuß empfahl dem Land, die in der Verfassung vorgesehenen Gesetzesänderungen herbeizuführen und dabei auch die Paktrechte in nationales Recht umzusetzen.

Togo betreffend begrüßte der Ausschuß die Annahme einer neuen Verfassung sowie damit zusammenhängender Gesetze, die eine Anzahl von Paktrechten inkorporieren und anscheinend das geeignete rechtliche Umfeld für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte darstellen. Die Experten bedauerten jedoch die Vielzahl von Fällen summarischer und willkürlicher Exekutionen, erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden von Personen, Folter und willkürliche oder illegale Verhaftung durch Angehörige der Armee, der Sicherheitskräfte oder anderer Gruppierungen. Hinzu kommt, daß die Täter nicht verfolgt und bestraft, die Opfer nicht entschädigt werden. Diese Zustände zu ändern riet der Ausschuß der Regierung in Lomé dringend an.

Italiens Bericht wurde von den Ausschußmitgliedern als gänzlich den Richtlinien entsprechend gelobt. Äußerst zufrieden zeigten sich die Experten auch mit dem Standard der Respektierung der Menschenrechte in diesem Land, wobei auch die Absicht Roms gelobt wurde, dem II. Zusatzprotokoll beizutreten. Bemerkt wurde allerdings der zunehmende Fremdenhaß in manchen Teilen der Bevölkerung, insbesondere

gegenüber Asylbewerbern, sowie die Schwierigkeiten bei der notwendigen Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Kriminalität. Nicht im Einklang mit den Art. 9 und 14 des Zivilpakts scheint die mögliche Dauer der Untersuchungshaft zu stehen. Besorgnis erregte zudem die schlechte Behandlung von Personen durch Polizei und Sicherheitskräfte auf öffentlichen Plätzen und in Polizeistationen sowie in Gefängnissen. Der Ausschuß empfahl Italien, seine zahlreichen Vorbehalte zu dem Pakt zu überdenken und diese möglichst zurückzunehmen; ferner drang er darauf, daß Folter gesetzlich mit Strafe bedroht wird und daß die Rechte der Gefangenen besser geschützt werden.

Der demonstrierte Wille der Regierung *Aserbaidschans*, weitreichende Strukturreformen - insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit - durchzuführen, wurde ebenso positiv vermerkt wie die zu verzeichnende Inkorporierung von Menschenrechten in die Verfassung und neue Gesetze. Dennoch war der Ausschuß, dem der erste Bericht dieses Landes vorlag, angesichts des im Jahre 1993 erklärten Staatsnotstandes besorgt über die mangelnde Klarheit betreffend das anwendbare Recht. Weitverbreitet scheint die Praxis der Geiselnahme (etwa als eine Vergeltungsmaßnahme) zu sein. Aserbaidschan wurde ermahnt, den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, die Verantwortlichen zu bestrafen und so bald wie möglich die früheren Gesetze zu reformieren, um ein demokratisches System einzuführen.

Nach mehr als 16 Jahren kam nunmehr wieder ein Dialog mit *Zypern* zustande. In der Folge der Ereignisse von 1974, die zur Besetzung eines Teils des Landes führten, ist die Regierung in Nikosia nicht in der Lage, das gesamte Territorium zu kontrollieren und kann demzufolge die Anwendung des Zivilpakts in diesem nicht ihrer Jurisdiktion unterstehenden Gebiet nicht garantieren. Der Ausschuß zeigte sich besorgt angesichts der in der Verfassung vorgesehenen weitreichenden Ausnahmen zu dem Recht auf Leben sowie im Hinblick auf den großen Ermessensspielraum der Polizei bei der Anwendung von Gewalt. Zudem ist nach den Gesetzen des Landes die Todesstrafe auch auf Personen zwischen 16 und 18 Jahren anwendbar, wenngleich sie in der Praxis nicht verhängt wird. Betroffenheit erregten zudem die Berichte von Folterungen, grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung von Gefangenen durch die Polizei, die fehlende Bestrafung der Verantwortlichen und zudem die Tatsache, daß Wehrdienstverweigerer einen Ersatzdienst von 42 Monaten ableisten müssen, was mit Art. 18 und 26 des Paktes nicht vereinbar ist.

Dem Ausschuß lag ferner der erste Bericht *Sloweniens* vor. Auch hier wurden hinreichende Informationen betreffend die Durchsetzung des Zivilpakts in der Praxis vermißt; allerdings konnte sich das Gremium auf Grund der Stellungnahme sowie der Antworten seitens der Delegation ein klareres Bild über die Menschenrechtslage in diesem seit 1991 unabhängigen Land machen. Als Hindernis bei der Durchsetzung des Paktes wurde nicht zuletzt der andauernde bewaffnete Konflikt nahe der Grenzen Sloweniens erkannt, der einen Zustrom von Flüchtlingen zur Folge hatte. Der Ausschuß begrüßte jedoch den Beginn der Überleitung zur Demokratie in diesem Staat und würdigte die Bemühungen, die Menschenrechte in die Verfassung zu inkorporieren und die Gesetze mit der Verfassung in Einklang zu bringen, wenngleich dieser Prozeß noch nicht beendet ist. Positiv hervorgehoben wurde auch die Einstellung Sloweniens im Hinblick auf die Frage der Nachfolge in die Verpflichtungen des ehemaligen Jugoslawien nach dem Zivilpakt. So erklärte der neue Staat seine Nachfolge seit dem Zeitpunkt der Unabhängigkeit. In diesem Zusammenhang erklärte die Delegation, daß die Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die durch das alte Regime begangen worden waren, diese gegen den neuen Staat einklagen können. Slowenien ist zudem zahlreichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten beigetreten, so beiden Zusatzprotokollen des Zivilpakts; ferner wurde die Todesstrafe abgeschafft. Gegenstand der Kritik war jedoch das unklare Verhältnis des einfachen Rechts gegenüber der Verfassung, die zudem nicht hinreichend bekannt sei, ferner die fortbestehende Diskriminierung der Frau, die Dauer der Untersuchungshaft und die ungleiche Behandlung verschiedener Minderheitengruppen.

Angesichts der Ereignisse in *Burundi* hatte der Ausschuß während seiner 49. Tagung diesen Staat im Einklang mit Art. 40 Abs.1b des Zivilpakts aufgefordert, bis zum 31. Januar 1994, und damit vor Ablauf der regulären Frist von fünf Jahren, einen Bericht vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Regierung verspätet und erst nach nochmaliger Ermahnung nach. Während der Bericht selbst als unzureichend angesehen wurde, konnten durch die von Bujumbura entsandte Delegation mündlich jedoch viele Fragen beantwortet werden. Seit der Erlangung der Unabhängigkeit hat das Land mit schweren Konflikten zwischen der Bahutu-Mehrheit und der Batutsi-Minderheit zu kämpfen. Diese Konflikte sind hauptsächlich auf sozio-politische Schwierigkeiten zurückzuführen, die in der Vergangenheit wurzeln. Sie sind - insbesondere derjenige im Herbst 1993, gefolgt von dem Mord an dem Präsidenten der Republik - gekennzeichnet von massiven Menschenrechtsverletzungen. Das Fehlen effektiver Maßnahmen nach derartigen Ereignissen und die de facto bestehende Straffreiheit der Verantwortlichen in Armee und Polizei stellen Hindernisse bei der Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und der Beendigung der Gewalttaten zwischen Bahutu und Batutsi dar. Große Schwierigkeiten bereitete dem Land auch der massive Zufluß von Flüchtlingen aus dem Nachbarstaat Rwanda auf Grund der dortigen Unruhen. Der Ausschuß drängte Burundi, sofort einen Prozeß der nationalen Aussöhnung in Gang zu setzen, der von konkreten Maßnahmen wie etwa der Schaffung von Untersuchungsausschüssen begleitet werden sollte; unabhängige internationale Beobachter könnten an solchen Untersuchungen teilnehmen. Ermöglicht werden sollte dabei die Identifikation, Verurteilung und Bestrafung der Verantwortlichen für die massiven Menschenrechtsverletzungen im Herbst 1993.

Wurde der Sonderbericht Burundis immerhin geliefert, so blieb der von *Angola* angeforderte aus. Am Ende der Tagung ermächtigte der Ausschuß seinen Vorsitzenden, einen Sonderbericht zur Situation in Rwanda anzufordern.

52. Tagung

Nepal betreffend begrüßten die Ausschußmitglieder die Bemühungen zur Etablierung demokratischer Institutionen und eines Mehrparteiensystem, das insbesondere auch in der neuen Verfassung vorgesehen ist. Als besonders besorgniserregend wurde die Tatsache angesehen, daß der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung und der Gleichberechtigung in der Praxis in schwerwiegender Weise verletzt wird. So forderten die Experten, die Unzulänglichkeiten bei der Durchsetzung des Verbots des Kastensystems bedauernd, die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur effektiven Anwendung der Art. 2 und 3 des Zivilpakts.

Zwar bewerteten die Ausschußmitglieder auch Versuche *Tunesiens*, ein umfassendes Verfassungs- und Gesetzeswerk zur Förderung der Menschenrechte zu schaffen, grundsätzlich positiv. Während die zunehmende Militanz von Islamisten als Problem erkannt wurde, zeigten sich die Experten jedoch tief enttäuscht über die Verschlechterung der Menschenrechtslage in Tunesien als einem Land, dem bislang beim Schutz der Grundfreiheiten durchaus eine führende Rolle zukam. Bedauert wurde eine sich vergrößernde Kluft zwischen Gesetzgebung und Praxis im Hinblick auf die Garantien und Sicherungen des Schutzes der Menschenrechte. Diese Lücke sollte geschlossen werden durch die Stärkung der Unabhängigkeit der Menschenrechtsinstitutionen in Tunesien. Auf Grund von Berichten über Mißhandlungen und Folter von Gefangenen drängte der Ausschuß die Regierung zu einer stärkeren Überwachung der Inhaftierungen und forderte die sofortige Untersuchung der Beschwerden sowie die Bestrafung der Täter.

Die Haltung der *marokkanischen* Regierung, in der nunmehr auch ein Minister für Menschenrechte amtiert, hat sich hin zu einer größeren Offenheit bei Menschenrechtsfragen gewandelt. Der Ausschuß begrüßte auch zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Demokratie und Schaffung eines gesetzlichen Rahmens zwecks Förderung der Menschenrechte. Empfohlen wurde dem Staat die Limitierung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen. Trotz gewisser Verbesserungen wurde nach wie vor die rechtliche Benachteiligung der marokkanischen Frau beanstandet, die es zu verhindern gelte.

Eine bislang einmalige Maßregelung ergriff der Menschenrechtsausschuß gegenüber der Delegation aus *Jemen*. Die Staatenvertreter wurden in ihre Heimat zurückgeschickt, da sie entsprechend der Begründung durch den aus Japan stammenden Ausschußvorsitzenden Nesuke Ando auf ihre Anhörung unzureichend vorbereitet waren und die Fragen der Experten nicht beantworten konnten. Ando ersuchte die Regierung in Sanaa, im Frühjahr 1995 eine besser qualifizierte Delegation zu entsenden, die dann auch über den Zeitraum der fünf Monate bis zur nächsten Sitzungsperiode zusätzliche Informationen offerieren soll.

Nachdem der Bericht *Libyens* nach fünfzehnjährigem Kommunikationsstillstand während der 49. Tagung als unzureichend angesehen, die Delegation zur Beantwortung der Fragen nicht fähig und die Beratung demzufolge suspendiert worden war, debattierte der Ausschuß nunmehr

erneut über die Situation der Menschenrechte in diesem Land. Den Kommentaren der Experten voraus ging die Stellungnahme eines Vertreters des libyschen ›Volkskomiteeş für Justiz und Sicherheit‹, also des Justizministeriums. Er gab unter anderem an, daß über das Schicksal des Regimekritikers und früheren Außenministers Mansur Kikhija noch keine Gewißheit bestehe, beteuerte jedoch, daß alle Maßnahmen zur Aufklärung dieses Falles ergriffen würden. Der Ausschuß zeigte sich zufrieden mit Maßnahmen zur Überwindung der Diskriminierung der Frau sowie mit der Freilassung bestimmter politischer und anderer Gefangener. Gegenstand der Kritik war in der Stellungnahme des Gremiums jedoch die vermehrte Anwendung der Todesstrafe. Besorgt waren die Experten ferner über Informationen seitens der UN und anderer verläßlicher Quellen betreffend summarische oder außergerichtliche Exekutionen und Folterungen durch libysche Sicherheitskräfte. Die Regierung wurde aufgefordert, diese und andere Behauptungen über das Verschwindenlassen von Personen und langandauernde Einzelhaft zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Im Rahmen der Kommentierung der Paktrechte verabschiedeten die Ausschußmitglieder auch einen Text zu dem Art. 27 des Zivilpakts, der den Angehörigen von ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gewidmet ist. Die Stellungnahme betrachtet etwa auch Arbeitsmigranten als Angehörige von Minderheiten und widerspricht damit der unter anderem von Bonn verfochtenen restriktiven Interpretation, die die ›neuen Minderheiten‹ nicht als solche anerkennt. Derartige Kommentierungen erfolgen in Form der *Allgemeinen Bemerkungen* gemäß Art. 40 Abs.4 des Zivilpakts.
Wiederum überprüfte der Menschenrechtsausschuß zudem zahlreiche Individualbeschwerden gemäß dem I. Fakultativprotokoll. Tragisch verlief die Beschwerde eines Staatsangehörigen von Trinidad und Tobago, einem Vertragsstaat des Fakultativprotokolls, der - zum Tode verurteilt - die Verletzung von Paktrechten, unter anderem des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und des Verbots grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung geltend gemacht hatte. Gemäß Regel 86 seiner Verfahrensregeln forderte der Ausschuß, daß die Vollstreckung des Urteils für den Zeitraum der Überprüfung der Beschwerde ausgesetzt werde. Dessen ungeachtet wurde die Exekution jedoch am 14. Juli 1994 durchgeführt. Ein derartiges Verhalten eines Vertragsstaates im Hinblick auf ein Todesurteil ist einmalig in der Geschichte des Ausschusses. Die bestürzten Ausschußmitglieder entschieden sich für die weitere Untersuchung der Individualbeschwerde und verlangten von dem Vertragsstaat, der den mehrfach erhobenen Forderungen nach einer Erklärung nicht nachkam, unter allen Umständen sicherzustellen, daß die Wiederholung eines derartigen Falles vermieden werde.
Die Rückstände der Vertragsstaaten bei der Erfüllung der von ihnen eingegangenen Berichtspflichten sind erheblich; Mitte 1994 hielten zwei Staaten den zweifelhaften Rekord, 21 Mahnungen des Ausschusses bezüglich des schon 1984 fällig gewesenen Erstberichts (Gabun) respektive Zweitberichts (Syrien) unbeachtet gelassen zu haben.

Gudrun Roitzheim ❐

Anti-Folter-Konvention: 12. und 13. Tagung des Ausschusses - Individualbeschwerde gegen die Schweiz erfolgreich - Auch eine terroristische Bedrohung rechtfertigt Folter niemals (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1994 S. 104f. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31ff.)

Der internationale Kampf gegen die Folter macht auf der normativen Ebene weiter Fortschritte: 84 Staaten sind - so der Stand Mitte November 1994 - Vertragsparteien der UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe geworden, 35 davon haben die Zuständigkeit des *Ausschusses gegen Folter* (*CAT*) zur Prüfung von Individualbeschwerden und von Staatenbeschwerden anerkannt, zwei weitere Länder (Großbritannien und die Vereinigten Staaten) haben sich lediglich dem Verfahren der Staatenbeschwerde unterworfen. Hinsichtlich der Umsetzung der Konvention mußte der CAT feststellen, daß in den Ländern Europas Asylbewerber am ehesten Gefahr laufen, in ihren garantierten Rechten verletzt zu werden, sei es im Polizeigewahrsam oder durch Abschiebung trotz Foltergefahr. Anläßlich der Prüfung der Berichte von Israel und Peru sah sich das zehnköpfige Expertengremium erneut gezwungen zu betonen, daß die Bedrohung der Gesellschaft durch Terroristen Folter oder andere Verletzung von Menschenrechten niemals rechtfertigen kann. Wiederkehrendes Thema waren außerdem die Rechte inhaftierter Personen.

12. Tagung

Die herausragende Bedeutung des Folterverbots betonte der neuernannte Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf der 12. Tagung des CAT (18.-28.4. 1994 in Genf). Er beabsichtigt daher, die Umsetzung der Empfehlungen des CAT durch die Vertragsparteien zu überwachen. Der von der Menschenrechtskommission eingesetzte Berichterstatter über Folter forderte den Ausschuß auf, verstärkt von Artikel 20 der Anti-Folter-Konvention Gebrauch zu machen und bei Vorliegen von zuverlässigen Informationen über systematische Folterungen in einem Vertragsstaat eine eigene Untersuchung durchzuführen. Im Mittelpunkt der Berichtsprüfung standen sodann die Situation von Asylbewerbern und die gesetzlichen Regeln zu ihrem Schutz im Falle der Ausweisung sowie die Notwendigkeit strafrechtlicher Ahndung von Verstößen gegen die Anti-Folter-Konvention.
Sehr kritisch bewertete der CAT den Bericht der *Schweiz*. Zwar hat die Europäische Kommission für Menschenrechte seit 1989 nur in einem von 20 Fällen eine Verletzung des Verbotes unmenschlicher Behandlung festgestellt, und auch dem Europäischen Komitee für die Verhinderung von Folter sind keine Foltervorwürfe vorgetragen worden sind. Dennoch zeigte sich der Ausschuß besorgt angesichts der Möglichkeit von Haft ohne Verbindung zur Außenwelt (incommunicado), insbesondere in Fällen der Internierung von Asylbewerbern, zum Beispiel auf Flughäfen. In derartigen Situationen sei zwar im Falle der Schweiz keine Folter zu befürchten, aber es bestehe eine gesteigerte Gefahr von Mißhandlungen. Als notwendig sieht der CAT zudem die Einführung eines Rechtes auf Benachrichtigung von Angehörigen und eines Anwalts sowie auf Untersuchung durch einen Arzt an; weiterhin fordert er ein zentrales Register zur Erfassung von Verhaftungen. Besonderes Augenmerk richteten die Experten auf die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber und auf die schweizerische Liste sicherer Herkunftsstaaten. Der CAT will sicherstellen, daß niemand in ein Land abgeschoben wird, in dem er konkreter Foltergefahr ausgesetzt ist - ein Bemühen, das auch im Mittelpunkt der Entscheidung über die Individualbeschwerde eines Zairers gegen die Schweiz stand. Der Ausschuß vertritt darin die Auffassung, daß auch bei Zweifeln hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgetragenen Tatsachen sichergestellt sein müsse, daß seine Sicherheit bei Rückkehr in das Heimatland nicht gefährdet sei. Abgesehen von der zwischen dem Ausschuß und der Schweiz differierenden Bewertung der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers stützt der CAT seine Entscheidung auch darauf, daß der Beschwerdeführer wegen der in seinem Asylantrag enthaltenen Äußerungen über Zaire Gefahr laufe, dort erneut gefoltert zu werden. Bedeutsam ist, daß eine Gefährdung des Beschwerdeführers zudem daraus abgeleitet wird, daß sein Heimatland nicht Vertragspartei der Konvention ist und er daher durch eine Abschiebung dem Schutz durch Art. 3 entzogen wird.
Nepal, einer von nur fünf asiatischen Staaten, welche die Anti-Folter-Konvention ratifiziert haben, ist eines der ärmsten Länder der Welt und hat eine erhebliche Zahl von Flüchtlingen aus dem benachbarten Bhutan aufgenommen. Bei der Berichtsprüfung zeigten sich die Experten besorgt, weil Fälle von polizeilicher Mißhandlung von Gefangenen und Asylsuchenden, über die der Berichterstatter über Folter und Menschenrechtsorganisationen berichtet hatten, bislang nicht strafrechtlich verfolgt worden sind. Der CAT erbat - auch angesichts des spärlichen Tatsachenmaterials in dem vorgelegten Bericht - einen detaillierten Zusatzbericht, empfahl aber schon zu diesem Zeitpunkt, die in der Konvention enthaltene Definition von Folter in das innerstaatliche Recht vollständig zu übernehmen sowie dem Grenzschutz und der Polizei energisch die Pflichten nach der Anti-Folter-Konvention zu verdeutlichen.
Bei der Prüfung des Berichts *Griechenlands* zeigte sich der Ausschuß zufrieden mit der legislativen Umsetzung der Konvention. Gelobt wurden auch die ergriffenen praktischen Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere Fortbildungsmaßnahmen für Polizeibeamte. Der CAT empfahl deren Ausweitung auf medizinisches Personal. Ein ermutigendes Zeichen seien auch die in den letzten Jahren durchgeführten Ermittlungen wegen Vorwürfen von Mißhandlungen in griechischen Gefängnissen. Die Experten waren dennoch